



Thema

Rechtsgrundlagen

Gliederung

1. Einleitung
2. Zuständigkeiten im Fernmelderecht
3. Gesetze und Richtlinien
4. Funkrufnamen
5. Zusammenfassung

Lernziele

Die Teilnehmer sollen nach diesem Ausbildungsabschnitt folgende Kenntnisse besitzen

- Die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen für den Funkdienst und Funkrufnamen

Lerninhalte

- Zuständigkeiten im Fernmelderecht auf Landes- und Bundesebene
- Für den Sprechfunker wesentliche Aussagen der Gesetze und Richtlinien im Fernmelderecht
- Funkrufnamen

Ausbilderunterlagen

- Feuerwehr-Dienstvorschrift 810 (FwDV 810), Sprech- und Datenfunkverkehr
- Feuerwehr-Dienstvorschrift 100, Staatliche Feuerwehrschiele Würzburg
- Sonderdruck 9.4 BOS-Funkrichtlinie, Staatliche Feuerwehrschiele Würzburg
- Richtlinie für Funkrufnamen und operativ-taktischen Adressen (OPTA) der nicht polizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (npol. BOS) in Bayern vom 06.11.2014 (www.innenministerium.bayern.de/sus/feuerwehr/ink)
- Merkblatt 9.1 Sprechfunk, Staatliche Feuerwehrschiele Würzburg
- Sonderdruck Verlust von Funkanlagen der BOS, nur als Beilage im Ausbilderleitfaden
- Sonderdruck Auszug aus dem Telekommunikationsgesetz, nur als Beilage im Ausbilderleitfaden
- Sonderdruck Auszug aus dem Strafgesetzbuch, nur als Beilage im Ausbilderleitfaden



Lernhilfen

- a) Hilfsmittel für den Ausbilder
 - [Thema 14.1 Folien 1 bis 11](#)
- b) Hilfsmittel für den Teilnehmer
 - Keine

Vorbereitungen

- Keine

Anmerkungen

- Keine

Sicherheitsmaßnahmen

- Keine



Lerninhalt/Lernschritte

Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)

Thema

Rechtsgrundlagen

1. Einleitung

Nicht allein die Bedienung eines Funkgerätes und Kenntnisse über die Technik gewährleisten einen störungsfreien Betrieb des Sprechfunkverkehrs. Die Zusammenarbeit benachbarter Feuerwehren und Organisationen erfordert einheitliche Vorgaben. Gesetze, Vorschriften und Richtlinien schaffen die Voraussetzungen für einen geordneten und störungsfreien Betrieb.

2. Zuständigkeiten im Fernmelde-recht

- Fernmeldehoheit liegt beim Bund
- Bundestag und Bundesrat beschließen Gesetze

Beispiele

- Telekommunikationsgesetz (TKG)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- BDBOS-Gesetz (BDBOSG)

- Im TKG sind die Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur (BNetzA) geregelt

- Die Bundesnetzagentur überwacht die Einhaltung des TKG

- Darüber hinaus erlässt die BNetzA im Rahmen ihrer Befugnisse weitere Regelungen

Beispiel

- ▶ BOS-Funkrichtlinie

- Bund und Länder können für ihre BOS (Feuerwehr, Hilfsorganisationen usw.) Zusatzbestimmungen erlassen

- Durch das BDBOSG wurde eine neue Bundesanstalt errichtet

- Sie trägt die Bezeichnung Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS)

Thema 14.1 Folie 1 und 2

Thema 14.1 Folie 3

BDBOS = Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben



Lerninhalt/Lernschritte

Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)

- Der Zweck der Bundesanstalt ist der Aufbau und der Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für BOS in der Bundesrepublik Deutschland
- Die Bundesanstalt hat ihren Sitz in Berlin
- Das Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern regelt den Aufbau und den Betrieb des Digitalfunks
- In Umsetzung der Betriebskonzepte der Länder werden auf der Landesebene verschiedene Betriebsstellen errichtet
Beispiele
 - ▶ Koordinierende Stelle
 - ▶ Autorisierte Stelle
 - ▶ Taktisch-Technische Betriebsstellen
- Das Strafgesetzbuch ist die dritte Säule der rechtlichen Bestimmungen im Fernmelderecht auf Bundesebene
 - Es dient dazu, die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen von strafbarem Handeln zu bestimmen

Auf die Betriebsstellen wird im [Thema 14.2](#) eingegangen

3. Gesetze und Richtlinien

3.1 Telekommunikationsgesetz (TKG)

- Grundlage für Frequenzuteilung und weitere Regelungen
- Enthält auch strafrechtliche Bestimmungen
 - Verletzung des Fernmeldegeheimnisses
Beispiel
 - ▶ Der Sprechfunker hat Zugang zu Informationen, die nicht für die Allgemeinheit bestimmt sind
 - ▶ Es ist verboten, diese Informationen und die Tatsache ihres Empfanges Unbefugten mitzuteilen
 - ▶ Es ist verboten, Nachrichten abzu hören, die nicht für Funkanlage bestimmt sind
 - ▶ Es ist verboten, Nachrichten bei unbeabsichtigten Empfang und die Tatsache ihres Empfanges weiterzugeben

[Thema 14.1 Folie 4](#)

Hinweis



t1p.de/olam0

Mustervorlage - Niederschrift
über die Belehrung von
ehrenamtlichen
Einsatzkräften über ihre
Verschwiegenheitspflicht



Lerninhalt/Lernschritte	Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)
<ul style="list-style-type: none">• Anlage C: Zusatzbestimmungen und ergänzende Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur BOS-Funkrichtlinie mit Formblatt „Jährliche Übersicht über die Anzahl der mobilen BOS-Landfunkstellen- Regelt unter anderem<ul style="list-style-type: none">• Die Berechtigung zur Teilnahme am BOS-Funk• Die Zuständigkeiten der beteiligten Behörden• Die Frequenzbereiche im BOS-Funk• Das Verfahren und die Zuständigkeiten bei der Frequenzzuteilung• Die Grundsätze zur Frequenzplanung und Koordinierung• Die Zusammenarbeit der BOS- Gemäß dieser Richtlinie sind folgende BOS berechtigt, BOS-Funk zu nutzen<ul style="list-style-type: none">• Polizeien der Länder• Polizeien des Bundes• Technisches Hilfswerk (THW)• Bundeszollverwaltung• Kommunale Feuerwehren (BF, FF, PF), Werkfeuerwehren (WF), sonstige öffentliche Feuerwehren (z. B. Bundeswehr) einschl. Staatliche Feuerweherschulen• Katastrophenschutz• Rettungsdienst (Notfallrettung im öffentlichen Auftrag)• Mit Sicherheits- und Vollzugsaufgaben gesetzlich beauftragte Behörden und Dienststellen- Mit dem Erlass einer gemeinsamen Richtlinie zum Analog-/Digitalfunk der BOS tritt diese Richtlinie außer Kraft	<p>Thema 14.1 Folie 6</p>



Lerninhalt/Lernschritte

3.4 PDV 810/DV 810

- Regelt Einzelheiten des Fernmeldebetriebes

Beispiele

- Gesprächsabwicklung
- Arten von Nachrichten
- Verkehrsarten
- Verkehrsformen

4. Funkrufnamen

- Erkennen von Funkstellen durch eindeutigen und unverwechselbaren Rufnamen
 - Regelung der Rufnamen erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium des Innern
- Im Digitalfunk wird der Rufname durch eine Operativ-Taktische Adresse bestimmt (OPTA)
- Die OPTA im BOS-Digitalfunk wird vom sendenden Funkgerät an alle empfangenen Funkgeräte übertragen und ermöglicht die bundesweite Identifikation der Teilnehmer nach Bundesland/Bund, Organisation und Kreis oder kreisfreier Stadt
- Die Technik des Digitalfunks ermöglicht eine Übertragung eines alphanumerischen Textes zur Identifikation des Teilnehmers
 - Dieser Text besteht aus 24 Zeichen und wird operativ-taktische Kennung genannt
 - Sie kann auch in verkürzter Sprechweise als Funkrufname verwendet werden

Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)

Derzeit liegt noch keine an den Digitalfunk angepasste Fassung vor
Praktische Anwendung wird in den [Themen 14.4, 14.5 und 14.6](#) behandelt

[Thema 14.1 Folie 7](#)



Lerninhalt/Lernschritte	Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)
<p>– Zusammensetzung der operativ-taktischen Kennung</p> <ul style="list-style-type: none">• Die 24 Zeichen (Stellen) werden in 7 Blöcken eingeteilt<ul style="list-style-type: none">▶ Block 1: Bundesland (2 Stellen) BU = Bund, BY = Bayern▶ Block 2: Behörden- und Organisationskennzeichnung (3 Stellen) FW, POL, DRK, JUH usw.▶ Block 3: Regionale Zuordnung (3 Stellen) KFZ-Kennzeichen, bei gleichen Kennzeichen für Stadt und Landkreis, wird für den Landkreis hinter der Kennung das Zeichen # gesetzt Beispiele A = Augsburg R# = Regensburg Land DGF = Dingolfing-Landau, NM = Neumarkt▶ Block 4: Funkrufnamen<ul style="list-style-type: none">Block 4.1: Örtliche Zuordnung (5 Stellen) Durchnummerierung der Standorte, Ortsverband, Wachen, und Gemeinden Für Feuerwehren gilt: Zeichen 09 = KBI-Bereich Zeichen 10 = KBM-Bereich Zeichen 09-13 = Wachnummer oder Kürzel des Ortsteilnamens ggf. ergänzt durch Ziffern (vom Landkreis festgelegt) <i>Beispiele</i> A 1, DGF NDRSB (für Niederreisbach), NM 1Block 4.2: Taktische Funktionszuordnung (8 Stellen) Einsatzwert oder Funktion Enthält Fahrzeug- bzw. Funktionskurzbezeichnung <i>Beispiele</i> RTW, LF16, HLF20, KDOW HFG (Handfunkgerät) Kdt und eine zweite Teilkennziffer	



Lerninhalt/Lernschritte

Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)

Block 4.3: Ordnungskennung
(2 Stellen)

Zur Unterscheidung mehrerer gleicher Teilnehmer an einem Standort Handfunkgeräte, die keinem Fahrzeug oder keiner Funktion zugeordnet sind, werden an dieser Stelle durchnummeriert

Beispiele

HLF20 ..3, TSF...1

RTW.....1

HFG...4

▶ **Block 5:** Ergänzung (1 Stelle)

Zur Unterscheidung mehrerer Funkteilnehmer einer taktischen Einheit

Beispiel

HLF20 – 3 – 2

Handfunkgerät 2 des dritten HLF 20

– Sprechweise der Funkrufnamen (OPTA)

- Die Sprechweise der Funkrufnamen kann identisch der OPTA sein, muss allerdings nicht zwingend

Beispiel

Staat – Land

Block 1 wird nicht gesprochen

- Organisationskennzeichen

Beispiel

Florian

- Regionale Zuordnung erfolgt durch Nennung des Namens des Kreises oder Stadt

Zur Unterscheidung einer Stadt und eines Landkreises mit gleich lautendem Namen wird für den Landkreis nach dem Namen das Wort „-Land“ angefügt

- Die örtliche Zuordnung erfolgt nach getroffener Festlegung
- Als Funktionszuordnung ist die Ziffer der Fachdienstzuordnung und die Teilkennziffer zu verwenden

[Thema 14.1 Folien 8 und 9](#)



Lerninhalt/Lernschritte	Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)
<ul style="list-style-type: none">• Die Ordnungskennung ist bei gleichem Funktionstyp an einem Standort als Zahl oder Buchstaben zu sprechen Bei Ansprache eines Handfunkgerätes ist die laufende Nummer der Ordnungskennung mitzusprechen <p><i>Beispiele</i> Florian Augsburg 1 40 – 3 <i>Beispiele</i> für Leitstellen und ortsfeste Funkstellen Leistelle Regensburg Florian München 2 Fest <i>Beispiele</i> für Funktionsträger Florian Augsburg 1 Florian Regensburg-Land 1 Florian Kelheim 4</p> <p>5. Zusammenfassung</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein reibungsloser und störungsfreier Funkverkehr ist nur bei Einhaltung bestimmter Regeln möglich• Diese Regeln sind in entsprechenden Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien festgeschrieben• Der Sprechfunker muss grundlegendes Wissen darüber besitzen	<p>Thema 14.1 Folie 10</p> <p>Thema 14.1 Folie 11</p> <p>1 = Für Kreisbrandrat 4 = Für den 1. Kommandanten</p>